



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich  
Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts  
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B - TLSD 5141

Herr Graf / IV B 18

Frau Beiersdorf / IV B 11

Tel. +49 30 9020 2279

andreas.graf@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

11. Oktober 2022

### **Rundschreiben SenFin IV Nr. 47/2022**

#### **Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen (Minijobs)**

hier: Geringfügigkeits-Richtlinien 2022

Rundschreiben SenFin II Nr. 27/2013, II Nr. 35/2013, IV Nr. 44/2014

Anlage: *Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (SV)*  
vom 16.08.2022

## Inhalt:

### Informationen für den Personalservice

- Aktualisierung der Geringfügigkeits-Richtlinien insbesondere aufgrund des Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28. Juni 2022 (BGBl. I Seite 969) mit Wirkung der gesetzlichen **Änderungen zum 1. Oktober 2022**
  - Neu: Einführung einer **dynamischen Geringfügigkeitsgrenze** für geringfügig entlohnte Beschäftigungen **abhängig vom gesetzlichen Mindestlohn**
  - Neu: Beschränkung des unschädlichen gelegentlichen **unvorhersehbaren Überschreitens** der Geringfügigkeitsgrenze auf ein Arbeitsentgelt bis zum **Doppeltten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze für maximal zwei Kalendermonate** pro Zeitjahr
  - Neu: Einführung zeitlich befristeter **Bestandsschutzregelungen** für Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von **450,01 bis 520 Euro** im Monat
  - **Aufhebung** der Rundschreiben SenFin IV Nr. 57/2014 und SenFin IV Nr. 63/2018
1. Mit den vorgenannten Rundschreiben wurden Hinweise zur sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Behandlung von Minijobs bekannt gegeben. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zwischenzeitlich aufgrund der o. g. aktuellen Gesetzesänderungen die „Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen“ aktualisiert (**Geringfügigkeits-Richtlinien** vom 16.08.2022). Diese gelten grundsätzlich ab dem 01.10.2022 und lösen die bisherigen Geringfügigkeits-Richtlinien ab. Die **Endfassung** liegt als Anlage bei. Die geänderten Textpassagen wurden in **Fettschrift** kenntlich gemacht.

Einige besonders wesentliche Änderungen sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

- 1.1.** Die für geringfügig entlohnte Beschäftigungen maßgebende monatliche Arbeitsentgeltgrenze betrug bislang konstant 450 Euro. Vom **1. Oktober 2022** an ist diese Geringfügigkeitsgrenze **dynamisch** ausgestaltet und orientiert sich an der Höhe des **gesetzlichen Mindestlohns und einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden**. Aufgrund des ab dem 1. Oktober 2022 geltenden Mindestlohns in Höhe von 12 Euro je Zeitsstunde beträgt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze ab diesem Zeitpunkt **520 Euro** (12 Euro x 10 Stunden = 120 Euro; 120 Euro x 13 Wochen / 3 Monate = 520 Euro). Wird der Mindestlohn in der Zukunft weiter angehoben, steigt parallel auch die Entgeltgrenze für Minijobs (§ 8 Abs. 1a SGB IV).

- 1.2.** Bis zum 30. September 2022 galt ein *dreimaliges* nicht vorhersehbares Überschreiten der monatlichen Entgeltgrenze innerhalb eines Zeitjahres *unabhängig von der Höhe* des Arbeitsentgelts als zulässig. Ab dem 1.10.2022 ist dies **maximal zweimal** innerhalb eines Zeitjahres möglich. Neu ist ab dem 1.10.2022 weiterhin, dass in diesen beiden Kalendermonaten das Entgelt jeweils höchstens **bis zum doppelten Betrag** (= zur Zeit 1.040 Euro) überschritten werden darf (§ 8 Abs. 1b SGB IV).
- 1.3.** Über den 30.09.2022 hinaus gelten **Bestandsschutzregelungen** für bestehende Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von **450,01 bis 520 Euro** im Monat, die bis zur Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze von 450 auf 520 Euro sozialversicherungspflichtig (im Übergangsbereich) beschäftigt waren. Diese bleiben über den 30. September 2022 hinaus **bis zum 31. Dezember 2023** grundsätzlich **versicherungspflichtig** in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung mit der Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag. Die Antragsfrist hierfür endet am 31.12.2022. Bei fortbestehender Versicherungspflicht ist die bis zum 30.09.2022 maßgebende Formel für den Übergangsbereich zur Berechnung der Beiträge weiterhin anzuwenden (vgl. Abschnitt B 7 des SV-Rundschreibens).
- 2.** Die Rundschreiben SenFin IV Nr. 57/2014 und SenFin IV Nr. 63/2018 werden mit diesem Rundschreiben aufgehoben.
- 3.** Die Beurteilung und Durchführung der Versicherung geringfügig Beschäftigter obliegt der Minijob-Zentrale, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt ist. Im dortigen Download-Center stehen umfangreiche Informationen für die Arbeitgeber und Beschäftigten zur Verfügung.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Neidenberger

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin  
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link [www.berlin.de/finanzen/datenschutz](http://www.berlin.de/finanzen/datenschutz). Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.